

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2005

Ausgegeben am 15. Dezember 2005

Nr. 126

## Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft/  
Kunstpädagogik mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen . . . . . S. 1017

### Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen

Vom 23. November 2005<sup>1</sup>

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. November 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

#### Abschnitt 1

#### Regelungen für das Hauptfach Kunstwissenschaft/ Kunstpädagogik, General Studies und Professionalisierungsbereich<sup>2</sup>

##### § 1

#### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

##### § 2

#### Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik bietet zwei Studienziele: einen kunstwissenschaftlichen und einen kunstpädagogischen Abschluss. Es besteht aus

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Abschnitts 1 gelten für die Module und Veranstaltungen, die das Hauptfach anbietet. Für Module und Veranstaltungen anderer Fächer gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen der anderen Fächer, sofern sie von denjenigen des Abschnitts 1 abweichen.

- a) dem Hauptfach Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik mit 90 CP,
- b) aus „General Studies“ (45 CP) für ein nicht-schulisches Berufsfeld oder dem „Professionalisierungsbereich“ (45 CP) für das Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ sowie
- c) einem Nebenfach (45 CP).

Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ (Kunstwissenschaft) müssen „General Studies“ belegen und können ein Nebenfach aus einem der Cluster der Bachelor-Nebenfächer für nicht-schulische Berufsfelder wählen (Anlage 4).

Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ (Kunstpädagogik) müssen den „Professionalisierungsbereich“ belegen und können folgende Nebenfächer wählen: Mathematik oder Deutsch oder eine Fremdsprache.

Das Studium ist in Module gegliedert.

- a) Das Hauptfach Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs<sup>3</sup> im Umfang von 69 CP (Studienziel Kunstpädagogik) bzw. 81 CP (Studienziel Kunstwissenschaft):

- Gegenstands- und Praxisfelder der Kunst und Kultur (Propädeutikum) (12 CP)
- Gegenstandsanalysen Kunst/Medien/Raum (nur Kunstwiss.) (9 CP)
- Grundkurs künstl./mediale Fachpraxis (nur Kunstpäd.) (9 CP)
- Kunstgeschichte (nur Kunstwiss.) (12 CP)
- Mediengeschichte (nur Kunstwiss.) (12 CP)
- Kunst-/Medienpraxis/Projekt (nur für Kunstpäd.) (21 CP)

<sup>3</sup> Die Modulbeschreibungen sind Teile der Studienordnung

- Kunst- und Medientheorie (6 CP)
- Ästhetik (für Studienziel Kunstwissenschaft: 15 CP; für Studienziel Kunstpädagogik: 6 CP)
- Kolloquium und BA-Arbeit (15 CP)

im **Wahlpflichtbereich** können Schwerpunkte gesetzt werden im Umfang von 21 CP (Studienziel Kunstpädagogik) und 9 CP (Studienziel Kunstwissenschaft) in den Gebieten:

- Gegenstandsanalysen Kunst/Medien/Raum (nur Kunstpäd.) (9 CP)
- Praxis der Institutionen/Medien (9 CP)
- Grundkurs künstl./mediale Fachpraxis (nur Kunstwiss.) (9 CP)
- Kunstgeschichte (nur Kunstpäd.) (12 CP)
- Mediengeschichte (nur Kunstpäd.) (12 CP)

- b) In **General Studies** (45 CP) werden Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten vermittelt:

im **Pflichtbereich**<sup>4</sup> im Umfang von 15 CP bezogen auf das Fach Kunstwiss./Kunstpädagogik in:

- Kunst- Medien- Museum- Pädagogik (6 CP)
- Kunstvermittlung in Theorie und Praxis (inkl. Praktikum) (9 CP)

im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von 30 CP

- alle Angebote aus dem „Pool General Studies“ der Universität

- c) Im **Professionalisierungsbereich** (45 CP) werden Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten vermittelt:

- Orientierungspraktikum 6 CP
- Fachdidaktik des Hauptfachs 15 CP
- Schlüsselqualifikationen 9 CP
- Erziehungswissenschaften 15 CP

(2) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(3) Für Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ (Kunstpädagogik) ist die Vorlage und die positive Bewertung einer Kunstmappe Voraussetzung für die Belegung des Moduls 7. Näheres regelt die Ordnung für eine Mappe.

(4) Das sowohl für Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ wie auch für Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ verpflichtende 6-wöchige Praktikum im Rahmen des Moduls „Kunstvermittlung in Theorie und Praxis“ (vgl. Modul 12/12a) wird in der Schule (Studienrichtung Kunstpädagogik) bzw. in ei-

ner kulturellen Institution (Studienrichtung Kunstwissenschaft) absolviert. Es wird mit einem Seminar vorbereitet und ausgewertet. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(5) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache angeboten.

### § 3

#### Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 60 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer,
3. schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Vortrag in der Lehrveranstaltung (ca. 10-15 Seiten, Propädeutikum: ca. 5-10 Seiten),
4. Hausarbeit ca. 15 Seiten (Propädeutikum: ca. 5-10 Seiten),
5. Studienarbeit ca. 15 Seiten,
6. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von mindestens 15 Seiten,
7. Praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10-15 Seiten, Propädeutikum: ca. 5-10 Seiten),
8. Künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10-15 Seiten).

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstellungsfreien Zeit ermöglicht werden.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen in der Form nach Absatz 1 Ziffer 2 und 4 können mit Zustimmung des Prüfers auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

### § 4

#### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik an der Universität Oldenburg werden im Rahmen des Kooperationsvertrages anerkannt. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der

<sup>4</sup> Die Pflichtanteile in GS bietet das Hauptfach selbst an oder sorgt per Vereinbarung mit anderen Lehreinheiten dafür, dass das Angebot wahrgenommen werden kann.

Anerkennung soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

### § 5

#### Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gem. Anlage 1 voraus.

### § 6

#### Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 66 Kreditpunkten im Hauptfach voraus. Das 6-wöchige Praktikum im Professionalisierungsbereich bzw. den General Studies muss absolviert sein.

(2) Bei einem Studium mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ kann eine fachwissenschaftlich/ fachpraktisch (mit schriftlichem Anteil) orientierte oder eine fachdidaktisch orientierte Bachelorarbeit geschrieben werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist Bestandteil eines Abschlussmoduls im Umfang von insgesamt 15 CP. Für Bachelorarbeit und Prüfungskolloquium werden 12 CP vergeben. 3 CP werden in einem Kolloquium zur Betreuung der Bachelorarbeit vergeben. Über die Bachelorarbeit findet ein Prüfungskolloquium statt. Bachelorarbeit und Prüfungskolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet. Sie setzt sich zu 50% aus der Note der Bachelorarbeit und zu 50% aus der Note des Prüfungskolloquiums zusammen.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 14 Wochen. Ihr Umfang soll 40 Seiten (ohne Anlagen) bzw. 30 Seiten für eine fachpraktische Arbeit nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal vier Wochen verlängert werden.

(5) Das Kolloquium umfasst eine 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende 20-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Bachelorarbeit bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit zwei Kandidaten erstellt werden.

(7) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet ist.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit oder ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

### § 7

#### Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die gemeinsame Note von Bachelorarbeit und Kolloquium macht 20% der Gesamtnote aus. 80% der Gesamtnote werden aus den mit CP gewichteten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet.

### § 8

#### Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“  
(abgekürzt: B.A.)

verliehen.

### § 9

#### Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik (Hauptfach) an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

### Abschnitt 2

#### Regelungen für das Nebenfach Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik

### § 10

#### Studienumfang und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik mit den beiden Studienzielen Kunstwissenschaft und Kunstpädagogik sind insgesamt 45 Kreditpunkte (CP) zu erwerben.

(2) Studium ist in Module gegliedert.

(3) Nebenfach Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

a) im **Pflichtbereich** im Umfang von insgesamt 45 CP (Studienziel Kunstpädagogik) bzw. 36 CP (Studienziel Kunstwissenschaft) grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs:

- Gegenstands- und Praxisfelder der Kunst und Kultur (Propädeutikum) (6 CP)
- Gegenstandsanalysen Kunst/Medien/Raum (9 CP bei Kunstwiss. und 6 CP bei Kunstpäd.)
- Grundkurs künstl./mediale Fachpraxis (nur für Kunstpäd.) (9 CP)
- Kunst-/Medienpraxis/Projekt (nur für Kunstpäd.) (18 CP)
- Kunst- und Medientheorie (nur für Kunstwiss.) (6 CP)
- Ästhetik (15 CP bei Kunstwiss. und 6 CP bei Kunstpäd.)

b) im **Wahlpflichtbereich** können im Umfang von 9 CP Schwerpunkte in folgenden Gebieten gewählt werden:

- Kunstgeschichte (nur für Kunstwiss.) (9 CP)
- Mediengeschichte (nur für Kunstwiss.) 9 CP)

(4) Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ (Kunstpädagogik) ist die Vorlage und die positive Bewertung einer Kunstmappe Voraussetzung für die Belegung des Moduls 7b. Näheres regelt die Ordnung für eine Mappe.

(5) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache angeboten.

#### § 11

##### **Prüfungen**

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 60 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer,
3. schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Vortrag in der Lehrveranstaltung (ca. 10 Seiten),
4. Hausarbeit ca. 10-15 Seiten (Propädeutikum ca. 5-10 Seiten),
5. Studienarbeit ca. 10-15 Seiten,
6. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von mindestens 10 Seiten,
7. Praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten, Propädeutikum ca. 5-10 Seiten),
8. Künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten).

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen in der Form nach Absatz 1 Ziffer 2 und 4 können mit Zustimmung des Prüfers auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

#### § 12

##### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Kreditpunkte und Prüfungsleistungen im Fach Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik an der Universität Oldenburg werden im Rahmen des Kooperationsvertrages anerkannt. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

#### § 13

##### **Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik**

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gem. Anlage 3 voraus.

#### § 14

##### **Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik (Nebenfach) an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Bremen, den 24. November 2005

Der Rektor der  
Universität Bremen

**Anlage 1:** Prüfungsanforderungen für das Hauptfach Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik (inkl. General Studies)

**Anlage 2:** Prüfungsanforderungen für den Professionalisierungsbereich

**Anlage 3:** Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik

**Anlage 4:** Cluster der Bachelor-Nebenfächer für den nicht-schulischen Bereich

**Anlage 5:** Regelungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft

**Anlage 1**

**Prüfungsanforderungen Hauptfach Kunstwiss./Kunstpäd. mit dem Studienziel Kunstwissenschaft**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
1b	P	Propädeutikum	12	Siehe § 3 (1) 1./2./3./4./7.
2	WP	Grundkurs künstl./mediale Fachpraxis	9	Siehe § 3 (1) 6. od. 8.
3	WP	Praxis der Institutionen/Medien	9	Siehe § 3 (1) 1.-7.
4	P	Gegenstandsanalysen Kunst/Medien/Raum	9	Siehe § 3 (1) 1.-7.
5	P	Kunstgeschichte	12	Siehe § 3 (1) 1.-8.
6	P	Mediengeschichte	12	Siehe § 3 (1) 1.-8.
8	P	Kunst- und Medientheorie	6	Siehe § 3 (1) 1.-7.
11	P	Ästhetik	15	Siehe § 3 (1) 1.-8.
15	P	BA-Arbeit + Kolloquium + Prüfungskolloquium	15	BA-Arbeit
Summe der CP			90	

Anmerkung: Die Studierenden haben die Wahl zwischen Modul 2 und Modul 3.

**Prüfungsanforderungen Hauptfach Kunstwiss./Kunstpäd. mit dem Studienziel Kunstpädagogik**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
1a	P	Propädeutikum	12	Siehe § 3 (1) 1./2./3./4./7.
2	P	Grundkurs künstl./mediale Fachpraxis	9	Siehe § 3 (1) 6. od.8.
3	WP	Praxis der Institutionen/Medien	9	Siehe § 3 (1) 1.-7.
4	WP	Gegenstandsanalysen Kunst/Medien/Raum	9	Siehe § 3 (1) 1.-7.
5	WP	Kunstgeschichte	12	Siehe § 3 (1) 1.-8.
6	WP	Mediengeschichte	12	Siehe § 3 (1) 1.-8.
7	P	Kunst-/Medienpraxis/Projekt	12	Siehe § 3 (1) 6. od.8.
8	P	Kunst- und Medientheorie	6	Siehe § 3 (1) 1.-7.
10	P	Kunst-/Medienpraxis/Projekt	9	Siehe § 3 (1) 6. od.8.
11a	P	Ästhetik	6	Siehe § 3 (1) 1-8
15	P	BA-Arbeit + Kolloquium + Prüfungskolloquium	15	BA-Arbeit
Summe der CP			90	

Anmerkung: Die Studierenden haben jeweils die Wahl zwischen Modul 3 und Modul 4 und zwischen Modul 5 und Modul 6

**Prüfungsanforderungen General Studies**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
9	P	Kunst-Medien-Museum-Pädagogik	6	Siehe § 3 (1) 1.-7.
12a	P	Kunstvermittlung in Theorie und Praxis (inkl. Praktikum)	9	Siehe § 3 (1) 1.-7.
GS 5	WP	aus dem Pool 'General Studies'	Max. 30	
Summe der CP			45	

Der erforderliche Abschluss von Modul ...	ist Voraussetzung für Belegung des Moduls
2	7 und 10 (für Studienziel Kunstpädagogik)



**Anlage 2****Prüfungsanforderungen Professionalisierungsbereich**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
	WP	Schlüsselqualifikationen aus dem vom ZfL zertifizierten Pool	9	frei
9	P	Kunst-Medien-Museum-Pädagogik	6	Siehe § 3 (1) 1.-7.
12	P	Kunstvermittlung in Theorie und Praxis (inkl. Praktikum)	9	Siehe § 3 (1) 1.-7.
	P	Orientierungspraktikum	6	Praktikumsbericht
	P	Erziehungswissenschaft (einschl. Schulpraktikum) <sup>5</sup>	15	Frei
Summe der notwendigen CP			45	

**Anlage 3****Prüfungsanforderungen des Nebenfachs Kunstwiss./Kunstpäd. mit dem Studienziel Kunstwissenschaft**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
1d	P	Propädeutikum	6	Siehe § 11 (1) 1./2./4./7.
4	P	Gegenstandsanalysen Kunst/Medien/Raum	9	Siehe § 11 (1) 1.-7.
5a	WP	Kunstgeschichte	9	Siehe § 11 (1) 1.-7.
6a	WP	Mediengeschichte	9	Siehe § 11 (1) 1.-7.
8	P	Kunst- und Medientheorie	6	Siehe § 11 (1) 1.-7.
11	P	Ästhetik	15	Siehe § 11 (1) 1.-7.
Summe der CP			45	

Anmerkung: Die Studierenden haben die Wahl zwischen Modul 5a und Modul 6a.

**Prüfungsanforderungen Nebenfach Kunstwiss./Kunstpäd. mit dem Studienziel Kunstpädagogik**

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
1c	P	Propädeutikum	6	Siehe § 11 (1) 1./2./4./7.
2	P	Grundkurs künstl./mediale Fachpraxis	9	Siehe § 11 (1) 6. od.8.
4a	P	Gegenstandsanalysen Kunst/Medien/Raum	6	Siehe § 11 (1) 1.-7.
7b	P	Kunst-/Medienpraxis/Projekt	9	Siehe § 11 (1) 6. od.8.
10	P	Kunst-/Medienpraxis/Projekt	9	Siehe § 11 (1) 6. od.8.
11a	P	Ästhetik	6	Siehe § 11 (1) 1.-7.
Summe der CP			45	

Der erforderliche Abschluss von Modul ...	ist Voraussetzung für Belegung des Moduls
2	7b und 10 (für Studienziel Kunstpädagogik)

<sup>5</sup> Vgl. dazu die gesonderten Bestimmungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaften gemäß Anlage 5.

**Anlage 4**

**Cluster der Bachelor-Nebenfächer für nicht-schulische Berufsfelder**

Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3	Cluster 4
<b>Naturwiss. &amp; Ing.Wiss.</b>	<b>Sozialwiss.</b>	<b>Philologien</b>	<b>Human- &amp; Kulturwiss.</b>
Biologie	Geografie	Deutsch/Germanistik	Kulturwissenschaft
Chemie	Geschichte	Englisch/English Speaking Cultures	Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik
Mathematik	Politikwissenschaft	Französisch/Frankoromanistik	Pflegewissenschaft
Physik		Italianistik	Philosophie
		Linguistik	Religionswissenschaft
		Spanisch/Hispanistik	Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur
			Gesundheitswissenschaften/Public Health

**Anlage 5**

**Regelungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft, Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GY)**

§ 1

**Studienaufbau und Studiendauer**

(1) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaft im Rahmen eines Studiums Bachelor of Arts/Bachelor of Science mit dem Studienziel Lehramt an öffentlichen Schulen (Gymnasium und Gesamtschule) ist neben den fachdidaktischen Studien und dem Studium der Schlüsselqualifikationen obligatorischer Bestandteil des Studiums des Professionalisierungsbereichs.

(2) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaften ist modularisiert und umfasst im Rahmen des Bachelor-Studiums drei erziehungswissenschaftliche Module im Umfang von insgesamt 15 CP:

- Modul EW L1: Erziehungswissenschaftlich denken und arbeiten: Eine Einführung in Erziehungswissenschaften (3 CP);
- Modul EW L2: Schule und Unterricht gestalten: Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik) (6 CP);
- Modul EW L2P: Erziehungswissenschaftliches Praktikum (6 CP).

(3) Die erziehungswissenschaftlichen Module des Professionalisierungsbereichs sind in der Studienordnung für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft (vgl. Anlage zur fachspezifischen Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik im Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen) ausführlicher beschrieben.

§ 2

**Prüfungsanforderungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft**

(1) Der erfolgreiche Abschluss der erziehungswissenschaftlichen Module ist Teil der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Voraussetzung der Anmeldung zur Bachelor-Abschlussprüfung.

(2) Für die Modulprüfungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft werden folgende Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen festgelegt:

Modul	Titel	P / WP	CP	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsform
EW L1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	P	3	Keine	Portfolio
EW L2	Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik)	P	6	Keine	Portfolio
EW L2P	Erziehungswissenschaftliches Praktikum	P	6	Keine	Praktikumbericht
			15		

§ 3

**Bachelorarbeit**

Im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft des Bachelorstudiengangs Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.

